



Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

vom

ENTWURF 23.11.2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absätze 1 und 2, 34, 57 Absatz 1 und 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung des Landes die Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie.

² Sie gilt für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die an das Elektrizitätsnetz nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007² angeschlossen sind.

Art. 2 Verwendungsbeschränkungen

¹ Die Verwendung elektrischer Energie ist für die im Anhang 1 aufgeführten Anwendungen beschränkt.

² Sofern es die Versorgungslage erfordert, kann das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Anhang 1 anpassen.

³ Soweit es technisch möglich ist, sperren die Verteilnetzbetreiber die Verwendung von Elektrizität wie folgt:

- a. ...
- b. ...
- c. ...

SR

¹ SR 531

² SR 734.7

⁴ Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007³ ist nicht anwendbar, soweit er mit Massnahmen des Verteilnetzbetreibers zur Einhaltung der Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie im Widerspruch steht. Sperrungen nach Absatz 3 bedürfen zudem keiner Einwilligung der betroffenen Endverbraucher. Artikel 8c der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008⁴ kommt nicht zur Anwendung.

⁵ Die elektrische Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze ist nur an [*... (Wochentage)*] von [*... Uhr*] bis [*... Uhr*] gestattet. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie die Kantone legen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die sicherheitsrelevanten Ausnahmen fest.

Art. 3 Bereitschaftsbetrieb

Werden elektrische Anlagen, Geräte und Lichtquellen nicht zwingend benötigt, so sind sie vom Elektrizitätsnetz zu trennen. Vorbehalten bleibt der Bereitschaftsbetrieb zur Verhinderung von Schäden an Geräten und Anlagen.

Art. 4 Verwendungsverbote

¹ Die Verbote der Verwendung elektrischer Energie sind in Anhang 2 aufgeführt.

² Sofern es die Versorgungslage erfordert, kann das WBF den Anhang 2 anpassen.

Art. 5 Mitwirkungspflicht

Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet:

- a. am Vollzug dieser Verordnung mitzuwirken;
- b. den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in ihren Netzgebieten für technische Fragen und Auskünfte zur Verfügung zu stehen;
- c. den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) über die Umsetzung der Beschränkungen nach Artikel 2 Absatz 3 zu informieren.

Art. 6 Information

Das WBF sorgt für eine angemessene Information der Bevölkerung.

Art. 7 Überwachung und Kontrolle

¹ Der VSE überwacht die Auswirkungen der Verwendungsbeschränkungen und Verbote auf den Stromverbrauch.

² Die Kantone kontrollieren stichprobenweise die Einhaltung der Beschränkungen und Verbote.

³ SR 734.7
⁴ SR 734.71

Art. 8 Vollzug

Das WBF, die Kantone, das ASTRA, der Fachbereich Energie und der VSE vollziehen diese Verordnung.

Art. 9 Änderung eines anderen Erlasses

¹ Die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 4a Abs. 1 Bst. d

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen:

- d. 100 km/h auf Autobahnen.

Art. 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

² Sie gilt bis zum ... ; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Der Einsatz der Beschränkungen würde im Krisenfall bestenfalls gestaffelt erfolgen: Eskalationsschritte 1 (geringe Einschränkungen) bis 3 (erhebliche Einschränkungen).

Der Massnahmenkatalog wird situativ und in Anhängigkeit der konkreten Versorgungslage erst im Einsatzfall bestimmt werden.

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 1)

Verwendungsbeschränkungen:

Eskalationsschritt 1 (Einsatz erfolgt gleichzeitig mit den Verboten Eskalationsschritt 1 (Anhang 2))

- Waschmaschinen in privaten Haushalten dürfen mit einer Wassertemperatur von maximal 40°C betrieben werden.
- Die gewerbliche Nutzung von Wäschetrocknern, Bügeleisen und Wäschemangeln ist während maximal zwölf Stunden pro Tag erlaubt. Nicht eingeschränkt ist die Nutzung für Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitäler, Geburtshäuser, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime.
- Wird die Wärme in öffentlich zugänglichen Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen), so dürfen diese Räume höchstens auf 20°C geheizt werden. Ausgenommen sind Wellnessbereiche sowie Räume, die in Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitälern, Geburtshäusern, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheimen der Behandlung von Patientinnen und Patienten dienen.
- Warmhalteauslagen, Teller- oder Tassenwärmer, Bain-Maries und Wärmeschubladen dürfen im Detailhandel nicht mit Temperaturen von mehr als 65°C betrieben werden.
- Getränke Kühler dürfen, ausser für verderbliche Getränke, im Detailhandel nicht mit Temperaturen von unter 9°C betrieben werden.
- Privat und gewerblich genutzte Kühlschränke (exkl. Gefrierfächer) dürfen nicht unter 6°C gekühlt werden. Ausgenommen sind die im Lebensmittelrecht (insbesondere in der Hygieneverordnung, SR 817.024.1) vorgegebenen Temperaturvorschriften, die jederzeit eingehalten werden müssen.
- Privat und gewerblich genutzte Kühl- und Gefriermöbel dürfen nicht unter -20°C gekühlt werden. Ausgenommen sind die im Lebensmittelrecht (insbesondere in der Hygieneverordnung, SR 817.024.1) vorgegebenen Temperaturvorschriften, die jederzeit eingehalten werden müssen.
- Die Lüftung in der Küche wird der Kochzeit angepasst und muss ausserhalb der Kochzeit ganz abgeschaltet werden.
- Die gewerbliche Verwendung von Bildschirmen und Beamern zu Werbezwecken ist an allen Tagen zwischen 23:00 Uhr und 05:00 verboten.
- Die Verwendung von elektrischen Beleuchtungen zu Werbezwecken wie Schaufensterbeleuchtungen, Leuchtreklamen und Dekorationsbeleuchtungen ist an allen Tagen zwischen 23:00 Uhr und 05:00 verboten.

- In nicht genutzten Gebäuden und Stockwerken ist die Heizung auf die niedrigste Stufe einzustellen (Frostschutzeinstellung) oder auszuschalten. Dies gilt auch für industriell genutzte Räumlichkeiten ohne feste Arbeitsplätze wie Pumpstationen.
- Umschlagzentren und Lager dürfen auf höchstens 19°C geheizt werden.

Eskalationsschritt 2 (aufgeführt sind die Beschränkungen, die den Eskalationsschritt 1 ergänzen oder weitergehen als dieser)

- Die gewerbliche Nutzung von Wäschetrocknern, Bügeleisen und Wäschemangeln ist während maximal neun Stunden pro Tag erlaubt. Nicht eingeschränkt ist die Nutzung für Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitäler, Geburtshäuser, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime.
- Wird die Wärme in öffentlich zugänglichen Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen), so dürfen diese Räume höchstens auf 19°C geheizt werden. Für Gästezimmer des Gastgewerbes gilt eine Temperaturobergrenze von 20°C. Ausgenommen sind Räume, die in Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitälern, Geburtshäusern, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheimen der Behandlung von Patientinnen und Patienten dienen.
- Die Raumtemperatur in elektrisch geheizten gewerblich betriebenen oder öffentlich zugänglichen Schwimmbädern und anderen Wellnessanlagen ist auf maximal 27°C zu begrenzen. Ausgenommen sind Saunen.
- In Küchen im Gastgewerbe ist die Heizung auf die niedrigste Stufe einzustellen oder auszuschalten.
- Umschlagzentren und Lager dürfen auf höchstens 18°C geheizt werden.
- Privat und gewerblich genutzte Kühl- und Gefriermöbel dürfen nicht unter minus 19°C gekühlt werden. Ausgenommen sind die im Lebensmittelrecht (insbesondere in der Hygieneverordnung, SR 817.024.1) vorgegebenen Temperaturvorschriften, die jederzeit eingehalten werden müssen.
- Warmhalteauslagen, Teller- oder Tassenwärmer, Bain-Maries und Wärmeschubladen dürfen im Gastgewerbe nicht mit Temperaturen von mehr als 65°C betrieben werden.
- Wird die Erzeugung von Warmwasser überwiegend durch Einsatz von elektrischer Energie gedeckt, so darf Wasser höchstens auf 60 Grad Celsius erwärmt werden. Vorbehalten bleiben zeitlich begrenzte Massnahmen zur Bekämpfung krankheitserregender Keime. Diese Beschränkungen gelten nicht für:
 - a. Spitäler;
 - b. Arztpraxen;
 - c. Geburtshäuser;
 - d. Alters- und Pflegeheime und Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen;
 - e. Lebensmittelbetriebe.

- In Diskotheken, Clubs und dergleichen sowie an Tanz- und ähnlichen Veranstaltungen ist die Heizung auf die niedrigste Stufe einzustellen oder ganz auszuschalten.
- Streaming-Dienste müssen die Auflösung ihrer Streaming-Angebote auf Standard Definition (SD) beschränken.
- Rechenzentren und Serverräume dürfen nicht unter 25°C gekühlt werden.
- Eismaschinen (Produktion von Eis zu Kühlzwecken) im Gewerbebereich dürfen maximal vier Stunden pro Tag betrieben werden.

Eskalationsschritt 3 (aufgeführt sind die Beschränkungen, die die Eskalationsschritte 1 und 2 ergänzen oder weitergehen als diese)

- Die Ladenöffnungszeiten müssen um [...] (1-2) Stunden pro Tag reduziert werden. Das Zeitfenster kann jedes Ladenformat eigenständig bestimmen.
Entschliesst sich eine Unternehmung, gewisse Filialen ganz zu schliessen oder den Laden nur noch an bestimmten Tagen zu öffnen, so wird die Anzahl geschlossener Stunden an die Reduktion der Ladenöffnungszeiten des gesamten Filialnetzes angerechnet.
- Kühltruhen müssen ausserhalb der Öffnungszeiten mit Styroporplatten oder Nachtvorhängen abgedeckt werden.
- Die gewerbliche Nutzung von Wäschetrocknern, Bügeleisen und Wäschemangeln ist während maximal acht Stunden pro Tag erlaubt. Nicht eingeschränkt ist die Nutzung für Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitäler, Geburtshäuser, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime.
- Wird die Wärme in Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen), so dürfen diese Räume höchstens auf 18°C geheizt werden. Ausgenommen sind Räume, die in Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitälern, Geburtshäusern, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheimen der Behandlung von Patientinnen und Patienten dienen.
- Der Betrieb von Whirlpools, Körperbräunungsgeräten, Saunas, Infrarotkabinen, Dampfbädern, Massagesesseln und weiterer elektrisch betriebener Wellnessanlagen im gewerblichen Bereich ist während maximal sieben Stunden pro Tag erlaubt.
- Die private Nutzung von Elektroautos ist nur für zwingend notwendige Fahrten gestattet (z.B. Berufsausübung, Einkäufe, Arztbesuche, Besuch von religiösen Veranstaltungen, Wahrnehmung von Gerichtsterminen).

Der Einsatz der Verbote würde im Krisenfall bestenfalls gestaffelt erfolgen: Eskalationsschritte 1 (geringe Einschränkungen) bis 4 (weitreichende Massnahmen, mit welchen in Kombination mit der Kontingentierung der Einsatz von Netzabschaltungen verhindert werden sollen.

Der Massnahmenkatalog wird situativ und in Anhängigkeit der konkreten Versorgungslage erst im Einsatzfall bestimmt werden.

Anhang 2
(Art. 4)

Die Verwendung von Elektrizität zu folgenden Zwecken ist verboten:

Eskalationsschritt 1 (Einsatz erfolgt gleichzeitig mit den Verwendungsbeschränkungen Eskalationsschritt 1 (Anhang 1))

- Betrieb mobiler Heizgeräte, ausgenommen in bewohnten Räumen oder an Arbeitsplätzen, welche über keine anderen Heizmöglichkeiten verfügen
- Betrieb von Komfortheizungen im Aussenbereich wie Heizpilzen, Heizstrahlern oder Sitzheizungen von Sesselliften
- Betrieb mobiler Klimageräte und Ventilatoren ohne betriebliche Notwendigkeit
- Betrieb von Klimaanlage in Arbeits- oder Wohnräumen zu Komfortzwecken ohne betriebliche Notwendigkeit
- Betrieb von Whirlpools, Körperbräunungsgeräten, Saunas, Infrarotkabinen, Dampfbädern, Massagesesseln und weiteren elektrisch betriebenen Wellnessanlagen im privaten Bereich
- Betrieb von Eismaschinen (Produktion von Eis zu Kühlzwecken) im privaten Bereich
- Aussen- und Anstrahlbeleuchtungen von Gebäuden und Gärten sowie von Privatwegen, sofern die Beleuchtung der Anlage nicht aus Sicherheitsgründen notwendig ist
- Beleuchtung von Parkplätzen und Parkhäusern ausserhalb der Öffnungszeiten, ausgenommen Notbeleuchtungen
- Beleuchtung mit über 100 Lux an Orten ohne ständige Arbeitsplätze, sofern technisch möglich und umgehend realisierbar
- Beleuchtung in Räumen, in denen sich keine Personen aufhalten, soweit technisch möglich, ausgenommen Notbeleuchtungen
- Elektronische Geräte ausserhalb der Geschäftszeiten soweit technisch und betrieblich möglich, ausgenommen Kassenlogistik und systemrelevante IT-Geräte
- Heizung von Räumen mit durchgehend geöffneten Aussentüren.
- Elektrische Laubbläser
- Warmwasser in öffentlichen Toilettenanlagen

Eskalationsschritt 2 (aufgeführt sind die Verbote, die den Eskalationsschritt 1 ergänzen oder weitergehen als dieser)

- Verwendung von Bildschirmen und Beamern zu Werbezwecken
- Beleuchtungen zu Werbezwecken wie Schaufensterbeleuchtungen, Leuchtreklamen und Dekorationsbeleuchtungen, ausgenommen Firmenlogos zu Geschäftszeiten
- Festtags- und andere Dekorationsbeleuchtungen im Aussenbereich
- Betrieb von Wäschetrocknern und Bügeleisen im privaten Bereich
- Betrieb von Mini-Bars in Gästezimmern und Maxi-Bars zur gemeinsamen Nutzung im Gastgewerbe.
- Betrieb von Getränkekühlern, ausser für verderbliche Getränke, im Detailhandel und im Gastgewerbe
- Betrieb von Teller- und Tassenwärmern im Detailhandel und im Gastgewerbe.
- Betrieb von Eismaschinen (Produktion von Eis zu Kühlzwecken) im privaten und im gewerblichen Bereich. Ausgenommen sind Bereiche, welche zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften (insbesondere in der Hygieneverordnung, SR 817.024.1) Eismaschinen benötigen.
- Betrieb von Rolltreppen und Fahrsteigen, sofern eine andere Zugangsmöglichkeit besteht

Eskalationsschritt 3 (aufgeführt sind die Verbote, die die Eskalationsschritte 1 und 2 ergänzen oder weitergehen als diese)

- Betrieb elektrischer Heizungen von Schwimmbädern
- Beleuchtungen von Sportplätzen und –anlagen
- Betrieb von Tragflughallen für Freizeit- und Sportaktivitäten
- Durchführung von Amateur-Sportveranstaltungen (inkl. E-Sport-Events), sofern hierfür elektrische Energie verbraucht wird
- Nutzung von Waschanlagen für Personenwagen und Nutzfahrzeuge (Waschstrassen und Waschboxen), ausgenommen im Hinblick auf Werkstattarbeiten
- Discobeleuchtung und Nebelanlagen in Diskotheken, Clubs und dergleichen
- Betrieb von Video-, DVD- und Blue-Ray-Geräten, Spielkonsolen und Gaming-Computern
- Streaming-Dienste zu Unterhaltungszwecken
- Betrieb von künstlich gekühlten Eisflächen im Aussenbereich
- Mining von Kryptowährungen und Hochfrequenzhandel

Eskalationsschritt 4 (aufgeführt sind die Verbote, die die Eskalationsschritte 1 bis 3 ergänzen oder weitergehen als diese)

- Betrieb von Personentransportanlagen zu Freizeit Zwecken
- Betrieb von Schneesportanlagen und Beschneiungsanlagen
- Betrieb von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen für Sportanlagen
- Betrieb von Freizeit- und Vergnügungsparks, Spielhallen, Casinos, Diskotheken und dergleichen. Weiterhin erlaubt ist der Betrieb von Anlagen, welche für die Sicherheit und das Tierwohl unabdingbar sind wie die Sicherung von Gehegen potentiell gefährlicher Tierarten oder die Filtersysteme bei Aquarien in Tierparks und Tierhandlungen.
- Durchführung öffentlicher Filmvorführungen
- Öffentliche Aufführung von Kulturveranstaltung (Theater, Oper und Konzerte), sofern dafür elektrische Energie verbraucht wird
- Durchführung von Amateur- und Profi-Sportveranstaltungen (inkl. E-Sport-Events), sofern dafür elektrische Energie verbraucht wird